



**Traktandum 5 / Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes; Entwurf /
Justiz- und Sicherheitsdepartement**

1.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Die Gemeinde kann <u>nach Abschluss der getroffenen Abklärungen</u> die Namen und Adressen derjenigen Personen bekannt machen, welche ein Einbürgerungsgesuch eingereicht haben.	Huser C./Agner S./Stutz H. 16 Abs. 2
2.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt <u>zweier</u> Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,	Agner Sara/Stutz Hans 17 Abs. 1a
3.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> mit <u>regionalen</u> Lebensverhältnissen vertraut sind,	Huser Claudia 18 Abs. 1b
4.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> mit den <u>schweizerischen</u> Lebensverhältnissen vertraut sind,	Stutz Hans 18 Abs. 1b
5.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> <u>Die Gemeinde begrüsst schriftlich Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen betreffend Aufenthalt erfüllen, und lädt sie ein, das Bürgerrecht zu erwerben.</u>	Stutz Hans 18 Abs. 3 (neu)
6.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> b. <u>mutwillig</u> öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt,	Huser Claudia 20 Abs. 1b

7.	<p>Antragsteller/in Schmid Patrick Paragraf 22 Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau <u>B2</u> und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau <u>B1</u> des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.</p>
8.	<p>Antragsteller/in Huser Claudia Paragraf 25 Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die gesuchstellende Person ist mit den <u>regionalen</u> Lebensverhältnissen vertraut,</p>
9.	<p>Antragsteller/in Stutz Hans Paragraf 25 Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die gesuchstellende Person ist mit den <u>schweizerischen</u> Lebensverhältnissen vertraut,</p>
10.	<p>Antragsteller/in Huser C./Stutz H./Agner S. Paragraf 30 Abs. 1a+b und Abs. 2 <u>Antrag:</u> Abs. 1 Zuständig für Entscheide, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, sind a. <u>der Gemeinderat oder eine durch die Gemeinde geschaffene Kommission für die</u> <u>1.</u> Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, <u>2.</u> Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, <u>3.</u> Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, soweit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist, Absätze 1b und 2 streichen.</p>
11.	<p>Antragsteller/in Stutz Hans/Agner Sara Paragraf neu <u>Antrag:</u> <u>Einbürgerungsentscheide sind von der zuständigen Gemeinde innert einer Frist von 18 Monaten nach Einreichen des Gesuchs zu fällen.</u></p>
12.	<p>Antragsteller/in Agner Sara <u>Antrag:</u> Ablehnung.</p>